Richtlinien für Leistungen aus dem altreformierten Sicherheitsfonds

I. Aufgabe des Sicherheitsfonds

Die niederländischen Versorgungskassen erbringen seit 2005 keine Leistungen mehr bei vorübergehender Dienstunfähigkeit der Pastoren. Leistungen der Kassen in den Niederlanden erfolgen erst, wenn eine Pastorin oder ein Pastor länger als 12 Monate den Dienst nicht versehen kann. Vergleichbares gilt für die Leistungsverpflichtung der VERKA.

Die Gemeinden bleiben so lange für die Gehaltszahlungen auch bei voller bzw. teilweiser Dienstunfähigkeit verantwortlich, bis die zuständigen Stellen volle bzw. den Grad der Dienstunfähigkeit festgestellt haben. Die Synode hat daher einen Sicherheitsfonds eingerichtet, aus der Gemeinden Leistungen erwarten können, solange die zuständige Versorgungskasse (aus den Niederlanden bzw. VERKA) keine Leistungen im Falle der vollen bzw. teilweisen Dienstunfähigkeit erbringt.

II. Voraussetzungen

Eine Gemeinde kann Leistungen aus dem Sicherheitsfonds beanspruchen, wenn die Pastorin oder der Pastor der Gemeinde länger als 60 Tage den Dienst vollständig oder teilweise nicht versehen kann. Die Wartezeit von 60 Tagen für Leistungen aus dem Sicherheitsfonds entfällt, wenn die Pastorin oder der Pastor wegen derselben Krankheit erneut ganz oder teilweise dienstunfähig wird. Bei teilweiser Dienstunfähigkeit stehen der Gemeinde nur dann Leistungen aus dem Sicherheitsfonds

III. Umfang und Dauer der Leistungen

zu, wenn der Grad der Dienstunfähigkeit 50 % oder mehr beträgt.

Die Leistungen aus dem Sicherheitsfonds betragen bei voller Dienstunfähigkeit 50 % der Bruttobezüge. Bei teilweiser Dienstunfähigkeit verringern sich diese entsprechend dem Grad der Dienstunfähigkeit. Der Anspruch auf Leistungen aus dem Sicherheitsfonds endet mit Übernahme der Leistungen durch die zuständige Versorgungskasse.

Die Zahlung aus dem Sicherheitsfonds endet daher bei in den Niederlanden versicherten Pastoren mit Ablauf von 12 Monaten nach Beginn der Dienstunfähigkeit, bei über die VERKA versicherten Pastoren mit Ablauf von 6 Monaten und einem Grad der Dienstunfähigkeit von mindestens 50 %.

IV. Verfahren

Der Antrag auf Leistungen aus dem Sicherheitsfonds ist bei Vorliegen der Voraussetzungen unverzüglich schriftlich bei dem Pensionsbeauftragten der Synode zu stellen.

Dem Antrag beizufügen sind die vollständigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen.

Bei teilweiser Dienstunfähigkeit ist ein Gutachten des Arbeitsmedizinischen Dienstes einzuholen, um die Höhe der Erstattung in Abhängigkeit vom Grad der Dienstunfähigkeit zu bestimmen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen aus dem Sicherheitsfonds veranlasst der Pensionsbeauftragte die Zahlungen aus dem Sicherheitsfonds auf das ihm bei Antragstellung anzugebende Konto der Gemeinde.

Ein Anspruch auf Leistungen aus dem Sicherheitsfonds besteht nicht, soweit zwischen dem Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen und der Antragstellung mehr als 6 Monate vergangen sind.

V. Obliegenheiten der Gemeinden

Wenn absehbar ist, dass die Dienstunfähigkeit länger als 6 Monaten andauert, ist spätestens mit Beginn des 5. Monats der Dienstunfähigkeit eine Vorstellung beim arbeitsmedizinischen Dienst zu organisieren. Die von diesem Dienst erstellten Atteste sind mit den Unterlagen von den behandelnden Ärzten sofort nach Ablauf von 6 Monaten nach vorheriger Absprache mit dem/der Pensionsbeauftragten der Synode an die zuständige Versorgungskasse (Niederlande/VERKA) weiterzuleiten.

Bei Nichterfüllung dieser Obliegenheit entfällt der Anspruch auf Leistungen aus dem Sicherheitsfonds.

VI. Übergangsvorschriften

Diese Richtlinien sind auch dann anzuwenden, wenn die volle bzw. teilweise Dienstunfähigkeit bei Inkrafttreten bereits bestanden hat.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2011 in Kraft.